

7

DIE GRÜNEN

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Günter Kenesei, Claudia Sommer-Smolik und
FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. Juni 2004
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung

betreffend Spielplätze in der Wiener Bauordnung

B E G R Ü N D U N G

§ 90 Abs 6 BO für Wien schreibt bei der Errichtung von Wohngebäuden ab bestimmten Wohnungsanzahlen die verpflichtende Herstellung von Spielplätzen vor. Diese Bestimmung wird allerdings immer öfter durch die Aufteilung von Großbauplätzen in kleinere Einheiten, die dann natürlich auch weniger Wohneinheiten pro neuer Parzelle zur Folge haben, umgangen.

Die Lösung dieses Problems kann nur dahingehen, dass bei größeren Bauprojekten hinsichtlich der Grenzen, ob, wie viele und welche Art von Kinder- oder Jugendspielplätzen errichtet werden müssen, die Gesamtanzahl der geplanten Wohnungen des Bauprojekts herangezogen wird – ungeachtet der Anzahl der handelnden BaulträgerInnen – und nicht mehr nur die jeweils kleine, einzelne Bauplätze betreffende Wohnungsanzahl.

§ 69 Abs 1 lit p BO für Wien normiert, dass unter bestimmten, sehr weit gefassten Umständen die Verpflichtung bei der Aufführung von Wohngebäuden die Herstellung von Spielplätzen überhaupt entfallen kann. Dies soll eine nur „unwesentliche Veränderung der Bebauungsvorschriften“ darstellen.

Dieser Problembereich fand in die abgeschlossenen Diskussionen zur Novelle der Wiener Bauordnung, obwohl Spielplätze hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit thematisiert wurden, keinen Eingang.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung möge eine Novelle des Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuches (Bauordnung für Wien - BO für Wien) dergestalt vorlegen,

- dass bei Wohnbauprojekten hinsichtlich der Grenzen, ob, wie viele und welche Art von Kinder- oder Jugendspielplätzen errichtet werden müssen, die Gesamtanzahl der geplanten Wohnungen des Bauprojekts herangezogen wird – ungeachtet der Anzahl der handelnden BauträgerInnen – und nicht mehr nur die jeweils kleine, einzelne Bauplätze betreffende Wohnungsanzahl;
- dass weiters der ersatzlose Entfall von Spielplätzen bei Wohnbauprojekten keine unwesentliche Abweichung der Bebauungsvorschriften mehr darstellt.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung.

Wien, am 30. Juni 2004

